



Kollektives Arbeitsrecht II

Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht

Prof. Dr. Dr. h. c. Monika Schlachter
Wintersemester 2013/2014

Bindung an den Tarifvertrag

Kollektives Arbeitsrecht II

Prof. Dr. Dr. h. c. Monika Schlachter

Bindung an den Tarifvertrag

1. Geltungsbereich des Tarifvertrages

Normen des Tarifvertrages gelten unmittelbar und zwingend für die seinem Geltungsbereich unterfallenden Arbeitsverhältnisse, § 4 I 1 TVG

Geltungsbereiche:

- **zeitlich** → regelmäßig Befristung, anderenfalls Vereinbarung von Kündigungsfristen und – terminen

[Bindung an den Tarifvertrag]

- **fachlich** → **P**: bei Mischbetrieben, die mehrere Betriebszwecke verfolgen, gilt
 - Teileinheiten: organisatorisch selbstständig (z. B. Profitcenter, Nebenbetriebe)
 - können einem gesonderten TV unterfallen
 - einheitliche Organisation → Grundsatz der Tarifeinheit
- einschlägig ist der TV mit dem fachl. Geltungsbereich, dem die überwiegende Zahl der Beschäftigten unterliegt (zeitlich überwiegende Arbeiten der AN relevant)
- **räumlich**: Festlegung geographischer Grenzen des TVs
 - Anknüpfungspunkt ist regelmäßig der Betriebssitz (z.B. für Außendienstler)
- **persönlich** → Art. 3 GG bei eventuellen Beschränkungen

[Abschluss und Inhalt des Tarifvertrages]

2. Der normative Teil:

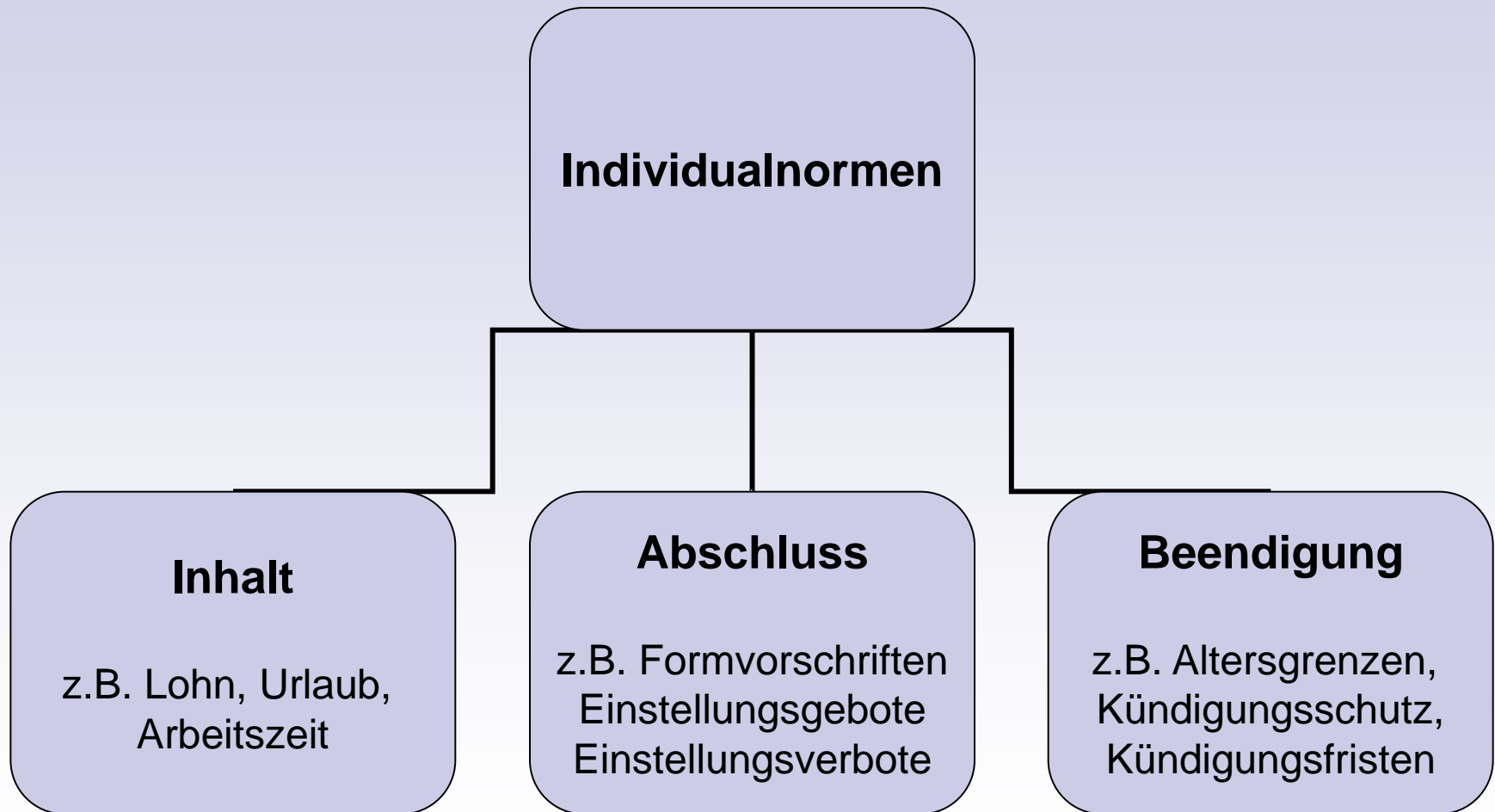
- wirkt unmittelbar und zwingend auf die Arbeitsverhältnisse der Tarifunterworfenen ein
Tarifgebundenheit, § 3 I TVG:
Mitglieder, § 2 I: AG als Partei
AVE, § 5
- enthält Normen i.S. des § 2 EGBGB
- gemäß § 1 TVG Regelung von Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie betriebl. und betriebsverfassungsrechtlichen Fragen

[Abschluss und Inhalt des Tarifvertrages]

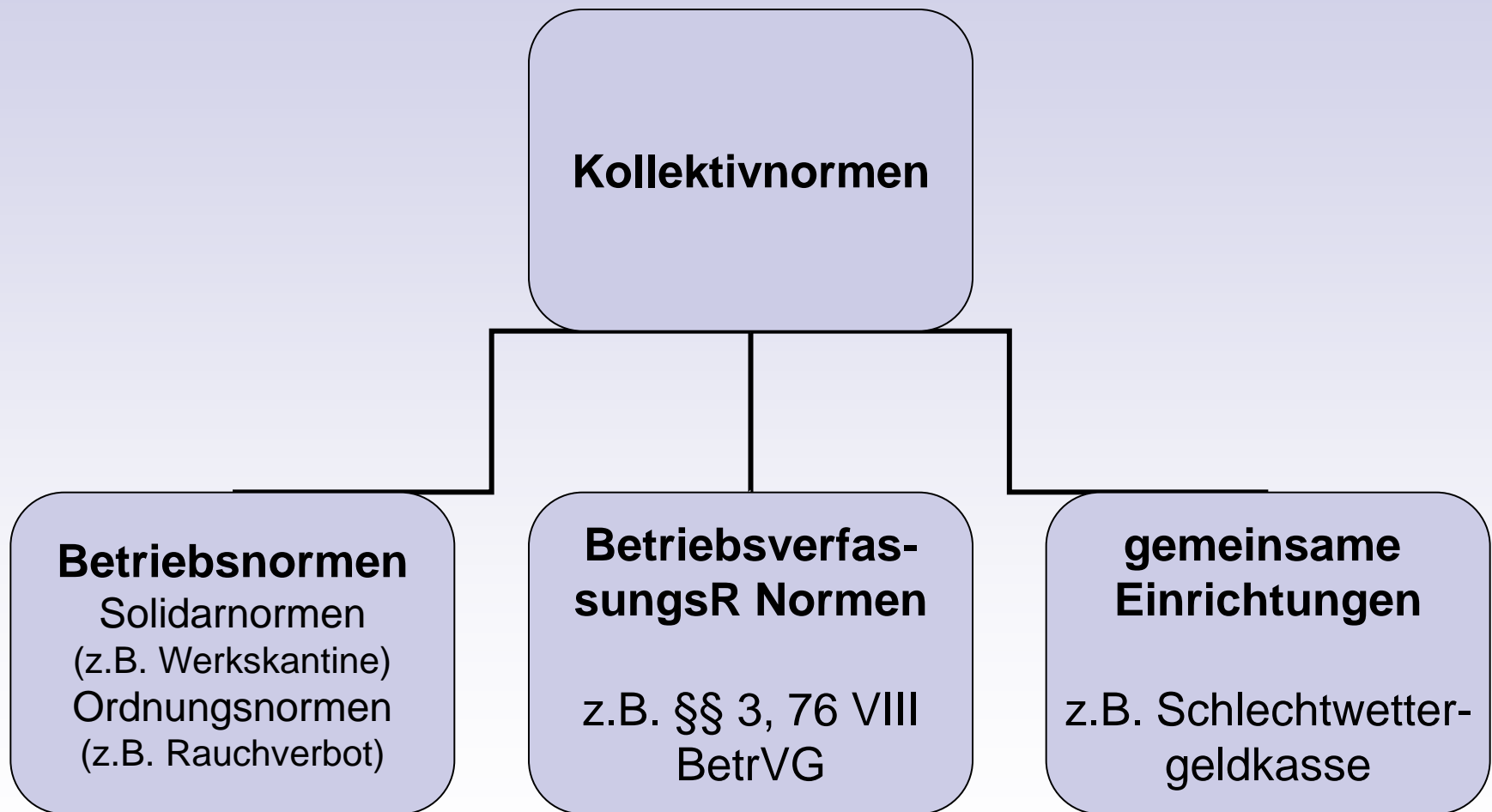
- Beginn der Tarifbindung:
- Erwerb der Mitgliedschaft
 - Abschluss des TV

- Ende der Tarifbindung:
- Ende der Mitgliedschaft plus Ende des TV, § 3 III (sog. „Nachbindung“). Anschließend: „Nachwirkung“, § 4 V.
 - Betriebsübergang, § 613 a I 2 BGB

Arten von Tarifnormen



[Arten von Tarifnormen]



[Abschluss und Inhalt des Tarifvertrages]

a) Inhalts-, Abschluss- und Beendigungsnormen

- Inhaltsnormen: Hauptpflichten aus dem AV; Aufwendungsersatz, Auslöse, Fahrkosten; Wettbewerbsverbote, Ausschlussfristen, Verjährung; Nachweispflichten
- Abschlussnormen: Abschlussverbote hinsichtlich Zustandekommen oder Inhalt von Individualverträgen; Einstellungsgebote; Zulässigkeit von Befristungen
- Beendigungsnormen: Regelung der Art und Weise von Vertragsbeendigungen (Kündigungsfrist, Form); Kündigungsvorschriften, Kündigungsverbote

[Abschluss und Inhalt des Tarifvertrages]

b) Betriebsnormen

regeln das betriebliches Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Belegschaft insgesamt

- Organisation und Ordnung des Betriebes
- Organisation der Zusammenarbeit
- qualitative und quantitative Besetzungsklauseln
- Sozialeinrichtungen

c) Normen über betriebsverfassungsrechtliche Fragen
Regelungen über die Einrichtung und Organisation der Betriebsvertretung (§§ 1-73 BetrVG) sowie über Beteiligungsrechte (§§ 74 ff. BetrVG)

[Abschluss und Inhalt des Tarifvertrages]

3. Der schuldrechtliche Teil:

regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Tarifvertragsparteien:

- Friedenspflicht (grds. relativ)
- Durchführungspflicht

→ die schuldrechtlichen Pflichten sind einklagbar
(Unterlassung von Kampfmaßnahmen,
Geltendmachung des Einwirkungsanspruchs)

→ Grundsätze der Vertragsauslegung (§§ 133, 157 BGB)

[Abschluss und Inhalt des Tarifvertrages]

d) Gemeinsame Einrichtungen

e) Auslegung von Tarifnormen

- h. M.: Grundsätze der Gesetzesauslegung (Wortlaut, Systematik; hilfsweise Normgeschichte und Zweck); Vorteil: bessere Erkennbarkeit des Inhalts der Tarifnormen für die nicht am Vertragsschluss beteiligten Normunterworfenen (Rechtssicherheit und Rechtsklarheit)
- a. A.: TV ist wie Vertrag auszulegen; vorrangig ist der wirkliche Wille der Parteien zu ermitteln, §§ 133, 157 BGB (*h. M. berücksichtigt nicht ausreichend das Vertragsverfahren und verletzte Tarifautonomie*)